



Stadt Lindenberg i. Allgäu

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Stadt Lindenberg i. Allgäu (Marktgebührensatzung)

vom 21.10.2002

geändert durch Satzung vom 24.01.2011, in Kraft seit 01.06.2011

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) sowie § 71 Gewerbeordnung (GewO) erlässt die Stadt Lindenberg i. Allgäu folgende Marktgebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der städtischen Märkte durch Marktkaufleute, Schausteller und Organisationen (Beschicker), werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Märkte sind die nach § 69 Abs. 1 GewO festgesetzten und in der Marktsatzung näher bezeichneten Verkaufsveranstaltungen.

§ 2 Gegenstand der Gebühr

- (1) Mit der Entrichtung der Gebühr ist die Benutzung des zugesagten oder angewiesenen Platzes für die Dauer des Marktes abgegolten.
- (2) Wer seinen Platz erst nach Eröffnung des Marktes einnimmt oder vorzeitig wieder räumt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr.

§ 3 Platzgebühren

Für die Inanspruchnahme der Plätze durch die Beschicker werden folgende Gebühren erhoben:

a) Wochenmarkt

- | | |
|---|-----------|
| 1. je lfd. Meter Frontlänge | 1,50 EURO |
| 2. mindestens jedoch | 2,00 EURO |
| 3. Aufschlag je Fahrzeug, das durch räumliche Verbindung zusätzlich unmittelbar in die Ver- | |

kaufshandlung einbezogen ist, einmalig 1,00 EURO
4. zuzüglich Stromkosten

b) Jahrmarkt

1. Verkaufsmarkt

1.1 je lfd. Meter Frontlänge bei eigener Verkaufseinrichtung 5,00 EURO
1.2 für stadteigene Verkaufseinrichtung je Stand 40,00 EURO
1.3 Aufschlag für Verkehrsflächen, deren Tiefe größer als 3 m ist, einmalig 5,00 EURO
1.4.1 Strompauschale für Fieranten 10,00 EURO
1.4.2 Strompauschale für Imbiss 20,00 EURO

2. Vergnügungspark

2.1 je m² Fläche und Tag 0,50 EURO
(Spieltage außerhalb der Markttag gelten als halbe Tage)
2.1.1 mindestens jedoch 50,00 EURO
2.2 Aufschlag für Wagenpark auf Ziff. 2.1 10 v. H.
2.2.1 mindestens jedoch 20,00 EURO
2.3 Imbisswagen, Imbissstand, Getränkestand 75,00 EURO
(zuzüglich Berechnung nach Ziff. 2.1)

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wem ein Platz zugesagt bzw. angewiesen wurde oder wer einen Platz tatsächlich in Anspruch nimmt.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Platzgebühr (§ 3) entsteht und wird fällig mit dem Zugang der Zulassung zum Markt, spätestens jedoch mit Beginn der Benutzung des zugewiesenen oder eingenommenen Platzes.
- (2) Eine bereits bezahlte Platzgebühr wird nicht zurückerstattet, wenn die Zulassung aus einem sachlich gerechtfertigten Grund oder im Rahmen der Marktaufsicht widerrufen oder das Geschäft eines Beschickers aus einem von ihm zu vertretenden Grunde geschlossen wird.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.